

ADAC

TourSet®

BTI NL 10 22786 A

Boottouristische Informationen



Niederlande

Daten – Fakten – Regeln

Alles, was Skipper wissen müssen



Allgemeines

Die Anzahl an schiffbaren Wasserstraßen ist im Königreich außerordentlich hoch. Knapp ein Fünftel des Landes besteht aus Wasser. Dem Skipper stehen zahlreiche Reviere zur Verfügung: Gezeiten-gewässer in der Nordsee und im Watt, Scheldengewässer sowie ausgebaute Flüsse und Kanäle in den Randmeeren und im Binnenbereich. Über die ›Staademast-Route‹ können Segelboote mit stehendem Mast von Süd-Holland durchs IJsselmeer bis zur Ems im Norden fahren (www.varendoejesamen.nl).



Unbedingt Mitnehmen

Folgende Dokumente und Unterlagen sind mitzuführen:

- je nach Fahrtgebiet: Sportbootführerschein Binnen oder See

Skipper, die mit dem eigenen oder einem geliehenen Boot unterwegs sind, zusätzlich:

- gültiger Internationaler Bootsschein des ADAC oder anderer Nachweis der Bootsregistrierung
- Eigentumsnachweis bzw. Vollmacht des Bootseigners
- EU-Mehrwertsteuernachweis
- Versicherungsnachweis für eine Bootshaftpflichtversicherung
- Wateralmanak 1 in der aktuell gültigen Fassung für das Befahren aller niederländischen Gewässer
- Binnenvaartpolitiereglement (BPR) in der aktuell gültigen Fassung für das Befahren der niederländischen Gewässer mit Ausnahme des Rheins. Die deutsche Textfassung wird von den niederländischen Behörden anerkannt. Die BPR in elektronischer Form, auf die jederzeit zugegriffen werden kann, wird ebenfalls anerkannt.
- Mit einer Sprechfunkanlage an Bord: Sprechfunkzeugnis UBI für die Binnenschifffahrt, SRC oder LRC für die Seeschifffahrt, Nummernzuteilungsurkunde für das Sprechfunkgerät, Handbuch Binnenschifffahrtfunk (im Wateralmanak Teil 1 enthalten)



Ein- und Ausreise mit dem Boot

Bei Einreise auf dem Seeweg oder dem Landweg mit einem geliehenen Boot empfiehlt es sich, eine Vollmacht des Bootseigners und die Kopie einer gültigen Bootsregistrierung des Heimatlandes, z.B. den Internationalen Bootsschein (IBS) vom ADAC, mitzuführen. Die ADAC Sportschifffahrt hat für Inhaber eines IBS vom ADAC die Vorlage einer Vollmacht erstellt. Erhältlich ist diese unter www.adac.de/vollmacht.

Auf dem Seeweg

Wer über See aus einem Nicht-Schengen-Land mit seinem Boot einreist, muss die Flagge Q setzen und den nächstgelegenen, für den internationalen Verkehr geöffneten Hafen (Port of Entry) zur Abwicklung der Pass- und Zollformalitäten anlaufen.

Bei einer Einreise aus Schengen-Staaten finden i.d.R. keine Zoll- oder Grenzkontrollen statt. Eine Anmeldung bei Hafenbehörden ist nicht erforderlich.

Auf dem Landweg

Für die Einreise mit einem Boot auf dem Landweg sind keine besonderen Vorgaben zu beachten.



Zoll

Zolldeklaration

Für den freien Verkehr in der EU muss das Boot (im Besitz eines EU-Bürgers) Gemeinschaftsware sein. Das trifft i.d.R. zu, wenn das Boot bereits in der EU gekauft oder entsprechend in die EU eingeführt wurde.

Boote, die Nichtgemeinschaftsware sind, müssen vorübergehend zollfrei eingeführt werden oder für den freien Verkehr in der EU zugelassen werden, indem eine Zolldeklaration erfolgt.

EU-Mehrwertsteuernachweis

Ein Nachweis über die entrichtete Mehrwertsteuer wird von Bootsbesitzern innerhalb der EU für alle Boote verlangt, die nach dem 1. Januar 1985 in Betrieb genommen wurden. Der Nachweis über die gezahlte Umsatzsteuer (z.B. Originalrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer, Bestätigung offizieller Stellen oder ggf. T2L-Dokument) muss auf Verlangen vorgezeigt werden können.



Bootspapiere

IBS (Internationaler Bootsschein)

Als offizieller Registrierungsnachweis des Bootes gelten die amtlichen Kennzeichen der Wasser- und Schifffahrtsämter und die amtlich anerkannten Kennzeichen der Verbände, z.B. der Internationale Bootsschein vom ADAC (IBS). Generell müssen ›schnelle Motorboote‹, d.h. Fahrzeuge unter 20 m Länge, die schneller als 20 km/h fahren können, ein Kennzeichen führen.



Gebühren

Es werden keine Gebühren zur Befahrung der Wasserstraßen erhoben. Für eine Übernachtung an einer Anlegestelle oder in einem Yachthafen sind Liegegebühren zu zahlen. Für die Benutzung der Schleusen können Gebühren anfallen (›Brückengeld‹), genaue Informationen sind im Wateralmanak Teil 2 aufgeführt.



Führerschein und Funkzeugnis

Sportbootführerschein

Ausländische Bootsfahrer – auch EU-Bürger – müssen das nautische Befähigungszeugnis besitzen, das in ihrem Heimatland zum Befahren vergleichbarer Gewässer vorgeschrieben ist.

In den Niederlanden besteht Führerscheinpflicht für Motorboote mit einer Gesamtlänge über 15 m und für Motorboote, Wasserscooter, Jetski oder Schlauchboote mit einer Länge unter 15 m und einer Höchstgeschwindigkeit über 20 km/h (10,8 kn). Der Fahrer eines schnellen Motorbootes muss mindestens 18 Jahre alt sein. Für alle anderen Fahrzeuge gilt das Mindestalter von 16 Jahren.

Ausnahmen:

- Bei offenen Motorbooten, die kürzer sind als 7 m und eine Höchstgeschwindigkeit von 13 km/h nicht überschreiten, gilt das Mindestalter von 12 Jahren
- Segelboote, die kürzer sind als 7 m, und Ruderboote erfordern kein Mindestalter

Der deutsche Sportbootführerschein Binnen, ausgestellt nach dem 1. Januar 1989, und das Sportschifferzeugnis werden in den Niederlanden für das Fahren mit einem Sportboot mit einer Länge von weniger als 25 m auf den Binnenschiffahrtstraßen anerkannt. Ausnahmen: Westerschelde, Oosterschelde, IJsselmeer, Waddenzee, Ems und Dollard.

Der deutsche Sportbootführerschein See, ausgestellt nach dem 1. Januar 1974, wird in den Niederlanden für das Fahren mit einem Sportboot mit einer Länge von weniger als 25 m für die Fahrt mit einem Sportboot auf allen Gewässern, einschließlich Westerschelde, Oosterschelde, IJsselmeer, Markermeer, IJmeer, Waddenzee, Ems und Dollart, anerkannt.

Das Sportschifferpatent für den Rhein und das Sportpatent berechtigen zu Fahrten auf Rhein, Waal, Pannerdens Kanaal und Lek.

Der niederländische klein vaarbewijs Teil I ist vergleichbar mit dem deutschen Sportbootführerschein Binnen, der klein vaarbewijs Teil II ist vergleichbar mit dem Sportbootführerschein See.

Weitere Informationen zu Sportbootführerschein und Funkzeugnissen unter www.adac.de/sbf.

Funkzeugnis

Hat ein Sportboot eine Sprechfunkanlage an Bord, muss der Skipper oder ein Crewmitglied das erforderliche Sprechfunkzeugnis besitzen. Abhängig vom jeweiligen Fahrtgebiet benötigen Skipper ein entsprechendes Funkzeugnis:

Küstengewässer

- SRC (Short Range Certificate) ›Beschränkt gültiges Funkbetriebszeugnis‹. Gültig für UKW und GMDSS
- LRC (Long Range Certificate) ›Allgemeines Funkbetriebszeugnis‹. Gültig für GW, KW, UKW, Inmarsat und GMDSS

Binnengewässer

→ UBI (UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtsfunk)

Es wird empfohlen, ein Funkgerät auf den Binnenschiffahrtsstraßen, einschließlich IJsselmeer und Waddenzee, immer auf Kanal 10 und auf Seeschiffahrtsstraßen auf Kanal 16 einzustellen.

Es dürfen nur postalisch zugelassene Sprechfunkanlagen (Mari-foon) benützt werden. Seit Februar 2008 ist in den Niederlanden die Funkgenehmigung abgeschafft. Das Sprechfunkzeugnis bleibt aber Pflicht. Deutsche Wassersportler, die mit einem Boot mit Sprechfunkanlage die Niederlande besuchen, müssen die deutsche Genehmigung vorweisen können. Auch für Zubehörgeräte wie AIS-Geräte, EPIRB-Geräte (Notsender mit Positionsübertragung) oder Mittelwellen/Kurzwellen SatCom-Geräte gilt eine Anmeldepflicht. Diese Geräte müssen über eine dem Anmelder zugewiesene Identifikationsnummer (ATIS und/oder MMSI) verfügen.

Seit 1996 müssen Sprechfunkanlagen mit ›ATIS‹ (Automatic Transmitter Identification System) ausgerüstet sein. ATIS macht es möglich, den Sender bei Benutzung des Gerätes zu identifizieren.

Seefunkanlagen sind nicht mit ATIS ausgerüstet. Sofern Kleinfahrzeuge eine Seefunkanlage besitzen, kann diese bei Fahrten in den Niederlanden an Bord bleiben, sofern die deutsche Genehmigung mitgeführt wird. Diese Geräte dürfen weder auf dem Rhein noch auf den Binnengewässern benutzt werden.

Die Benutzung von tragbaren Sprechfunk-Geräten an Bord von Sportbooten auf den niederländischen Gewässern ist erlaubt. Für die Benutzung gelten die gleichen Bedingungen wie bei fest eingebauten Anlagen, also: Sprechfunkzeugnis, ATIS usw. Auf den niederländischen Gewässern ist es nicht vorgeschrieben, dass Kleinfahrzeuge mit Sprechfunkanlagen ausgerüstet sind. Man darf aber mit Radar – bei guter und geringer Sicht – nur fahren, wenn man eine Sprechfunkanlage mit ATIS an Bord hat.

CB-Funkgeräte mit der Prüfnummer CEPT-PR 27 D oder PR D FM dürfen eingeführt und benutzt werden. Generell gilt, dass in Deutschland zugelassene UKW-Geräte auch in den Niederlanden verwendet werden dürfen.

Deutsche Sportboote mit ständigem Liegeplatz in den Niederlanden können auch mit einer niederländischen Funkanlage ausgerüstet werden. Diese Geräte unterliegen dem niederländischen Genehmigungsverfahren, die Abrechnung erfolgt über die niederländische Netzagentur. Weitere Informationen bei:

Agentschap telecom afd. vergunningen en toelatingen
Postbus 450
9700 AL Groningen
Tel. +31 505 87 74 44,
www.agentschaptelecom.nl

Informationen über die niederländischen Wasserwege und deren Besonderheiten finden Sie auf www.vaarweginformatie.nl sowie im Wateralmanak Teil 1 und 2.

ADAC Sportschiffahrt. Ein starker Club für Bootssportler.

Überlassen Sie Ihren nächsten Törn nicht dem Zufall. Mit exklusiven Leistungen für ADAC Skipper unterstützen wir Sie nicht nur vor Törnbeginn mit Rat und Tat.

- Online-Revierführer, Informationen zu Sportbootführerscheinen, Sicherheitsausrüstung u.v.m.
- Marina-Portal im Web und als mobile Anwendung unter www.marinafuehrer.adac.de. Über 2200 Marinas, Umkreissuche, Filterfunktion, Hafenfilme, ADAC Klassifizierungen und digitale Seekarten von Navionics
- Yachtcharter Vergleichs- und Buchungsportal – über 8000 Hausboote, Segel- und Motoryachten an 400 Standorten mit Kundenbewertungen
- Internationaler Bootsschein (IBS) – Ihre amtlich anerkannte Bootsregistrierung

Zusätzlich profitieren ADAC Skipper von vielen Rabatten und Vorteilen, z.B. in unseren ADAC Stützpunkt-Marinas.

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie unter Tel. 089 76 76 63 33.

Impressum

Ausgabe 2016, A

© ADAC e. V. München

Alle Angaben ohne Gewähr

Für Anregungen aus Ihrer persönlichen Erfahrung sind wir dankbar:
ADAC TourSet Redaktion, Hansastr. 19, 80686 München,
tourset-redaktion@adac.de

www.adac.de/sportschiffahrt
Immer gut informiert



Ausrüstung

Grundsätzlich gelten für Sportboote unter deutscher Flagge die in Deutschland gültigen Ausrüstungsvorschriften. Mehr dazu unter www.adac.de/sicherheitsausruestung.

Zum Befahren niederländischer Gewässer ist das Mitführen der aktuell geltenden Verkehrsvorschriften für niederländische Gewässer vorgeschrieben. Diese Regelungen sind in dem vom ANWB herausgegebenen aktuellen Wateralmanak Teil 1 zusammengefasst. Diese gelten nicht für kleine, offene Boote. Die Vorschriften und Bestimmungen für niederländische Gewässer können auf www.safeboating.eu heruntergeladen werden.

Nautische Ausrüstung

Für alle Boote sind vorgeschrieben:

- ein Signalhorn, zugelassene Navigationsbeleuchtung, Notsignale (rote Flagge, rotes Licht)
- Fahrzeuge vor Anker müssen am Tage einen schwarzen Ball und bei Nacht ein weißes Rundumlicht führen
- Auf den Seeschifffahrtsstraßen, den Seehäfen (z.B. bei Rotterdam, Amsterdam, Delfzijl) und den Gewässern in Südholland und Zeeland ist bei geringer Sicht, in Fahrt oder vor Anker, ein Radarreflektor vorgeschrieben
- Auf der Westerschelde und in den Anlaufgebieten der niederländischen Seehäfen der Nordsee ist der Radarreflektor auch bei guter Sicht vorgeschrieben
- Ein Segelfahrzeug unter Segeln, das gleichzeitig mit Maschinenkraft fährt, muss einen schwarzen Kegel – Spitze nach unten – führen
- Auf der Westerschelde müssen Sportfahrzeuge, ausgenommen kleine offene Boote, eine aktuelle Seekarte des Westerscheldebereichs an Bord mitführen

Für schnelle Motorboote sind zusätzlich vorgeschrieben:

- Ohnmachtsichere Rettungswesten für jeden Mitfahrenden. Diese Westen müssen gut und schnell greifbar sein. Steht der Schiffsführer am Ruder, muss er die Rettungsweste tragen
- Das Boot muss mit einer technischen Einrichtung versehen sein, die ein unbemanntes Fahren unmöglich macht (Quickstop). Dies gilt nicht bei Lenkung in der Kajüte
- ein regelmäßig geprüfter Feuerlöscher
- eine solide Lenkeinrichtung
- eine solide, geräuschkämpfende Einrichtung für das Abführen der Abgase

Außerdem wird für alle Sportboote empfohlen:

- ein Anker mit ausreichend langer Leine oder Kette
- Rettungsring
- Erste-Hilfe-Ausrüstung
- Paddel oder Riemen
- Werkzeug
- Handlampe

- Rundfunkempfänger
- weitere nautische Geräte
- es sollten nur aktuelle, berichtigte Seekarten verwendet werden (Berichtigungsservice Karten unter www.bsh.de).

Signalpistolen

Signalpistolen gelten als Schusswaffen; der Erwerb, die Verwendung und die Beförderung sind genehmigungspflichtig. Eine Einfuhrgenehmigung für Signalpistolen können Sie beantragen bei:

Belastingdienst/Douane
 Centrale dienst voor in/uitvoer
 Postbus 30003
 9700 RD Groningen
 Tel. +31 505 23 26 00
 Fax +31 505 23 21 38

Dem Antrag ist eine Beschreibung der Waffe, eine Kopie von Pass oder Personalausweis und eine Kopie der Waffenbesitzkarte beizufügen. Achtung: Der Europäische Feuerwaffenpass ist alleine nicht ausreichend.

Ausnahme: Eine Person ab 16 Jahren darf eine Signalpistole an Bord haben, wenn diese:

- ein Kaliber kleiner als 18,2 mm (Kaliber 12) hat
- nur für Notsignalmunition geeignet ist
- aus Kunststoff oder Leichtmetall gefertigt ist
- nicht die Form einer Pistole oder eines Revolvers hat
- die Postleitzahl und Hausnummer eingraviert hat

Diese Signalpistole ist nicht genehmigungspflichtig und darf verpackt auch vom Boot nach Hause und zurück transportiert werden. Deutsche, die ein seetüchtiges Boot mit einem ständigen Liegeplatz in den Niederlanden haben, können bei der dortigen Gemeindebehörde eine Genehmigung für eine Signalpistole, die nicht die oben erwähnten Bedingungen erfüllt, beantragen. Mit dieser Genehmigung darf die Pistole verpackt auch von Deutschland nach den Niederlanden und zurück außerhalb des Bootes transportiert werden.

Akustische Signale

Mit einem Schiffshorn oder Signalthorn können akustische Signale gegeben werden. Diese Signale werden in Anlage 6 der Binnenvaartpolitiereglement (BPR) beschrieben.

Wichtige akustische Signale sind:

- ›Achtung‹: ein langes Signal (4 Sekunden)
- Weiche nach Steuerbord aus: ein kurzes Signal (1 Sekunde)
- Weiche nach Backbord aus: zwei kurze Signale
- Fahre rückwärts: drei kurze Signale
- Bin manövrierunfähig: vier kurze Signale
- Kollisionsgefahr: mehrere sehr kurze Signale (pro Signal eine Viertelsekunde)
- Bitte um Öffnung einer Brücke: langes, kurzes und langes Signal



Umwelt- und Gewässerschutz

Sportboote dürfen Fäkalien nicht in Gewässer einleiten. Das Einleitungsverbot gilt auf allen Binnengewässern sowie an den Küstengewässern bis zu 12 sm. Dieses Verbot bedeutet jedoch nicht, dass Sportboote mit einem Fäkalientank ausgestattet sein müssen. Bilgenwasser soll nicht nach außenbords gelenzt werden. Generell darf in Gewässer weder Altöl eingeleitet noch Abfall entsorgt werden.

Naturschutzgebiete/Naturschutz

Respektieren sie entsprechende Gebiete und beachten sie ausgewiesene Fahrverbote zum Schutz von Tier und Natur.

- Besonders Uferbereiche mit Riet- und Schilfgürteln, die zum Aufenthalt einladen, sollte jeder Sportbootfahrer schützen
- Rietgebiete nicht betreten, kein Picknick, kein Feuer
- Schwimmen und Angeln unterlassen
- langsam fahren, Sog- und Wellenschlag vermeiden



Notruf auf dem Wasser

Polizei und Rettungsdienst: 112

Die Wasserschutzpolizei ist auf Binnengewässern unter UKW-Kanal 10 erreichbar, per Telefon in den Niederlanden unter 09 00 88 44, von Deutschland unter 00 31 343 57 88 44.

Seenotfälle werden über DSC Kanal 70, UKW-Kanal 16 und Mittelwellenfrequenz 2182 kHz abgesetzt, per Telefon in den Niederlanden unter 09 00 01 11 (Kustwachtcentrum).

Für das IJsselmeergebiet ist der ›centrale meldpost IJsselmeer‹ in Lelystad auf UKW-Kanal 1 zu erreichen.

Für nautischen Funkverkehr ist Kanal 13 vorgesehen, für den sozialen Schiffverkehr Kanal 77.



Verkehrsvorschriften für Sportboote

Beim Befahren der niederländischen Gewässer finden folgende Regelungen Anwendung:

- Rheinschiffahrtspolizeiverordnung: Vorschrift für das Befahren von Rhein, Waal, Lek und Pannerdens Kanaal
- Scheepvaartreglement Westerschelde: Vorschrift für das Befahren der Westerschelde
- Scheepvaartreglement Eemsmonding: Vorschrift gilt zusätzlich zur KVR für die Emsmündung und Dollard
- Scheepvaartreglement Gemeenschappelijke Maas: Vorschrift für das Fahren auf der mit Belgien gemeinsamen Maas
- Binnenvaartpolitierglement (BPR): Vorschrift für das Befahren der niederländischen Binnengewässer
- Kollisionsverhütungsregeln KVR: Regeln gelten für das Befahren der Nordsee außerhalb der Wattenmeerinseln sowie in der Emsmündung und Dollard

Im Wateralmanak 1 sind die Verkehrsvorschriften für Sportboote zusammengefasst, dieser muss an Bord mitgeführt werden.

Das Binnenvaartpolitiereglement (BPR) kann bei Befahren der niederländischen Gewässer mit Ausnahme des Rheins anstelle des Wateralmanak 1 an Bord mitgeführt werden.

Innerhalb eines Streifens von 1000 m vor der Küste kann die örtliche Behörde zusätzliche Vorschriften z.B. in Bezug auf Geschwindigkeit und Ausrüstung von schnellen Motorbooten erlassen.

Fahr- und Ausweichregeln

Kleinfahrzeuge, also Schiffe unter 20 m Länge, müssen so weit wie möglich an der Steuerbordseite des Fahrwassers fahren (ausgenommen auf der Geldersche IJssel, Boven-Merwede, Neder-Rijn und Pannerdensch Kanaal). Sie weichen Schiffen länger als 20 m aus.

Die Hauptregel auf den Binnengewässern ist die ›Steuerbordseite-Regel‹. Ein Schiff, das beim Begegnen, Überholen oder Kreuzen die Steuerbordseite hält, hat Vorfahrt. Erst wenn diese Regel nicht zum Tragen kommt, müssen Kleinfahrzeuge den Großfahrzeugen ausweichen.

Blaue Tafel mit weißem Blinklicht: Wenn ein Schiff diese blaue Tafel mit Blinklicht führt, das Schiff vorzugsweise an der Seite passieren, an der die blaue Tafel geführt wird, d.h. Steuerbord an Steuerbord.

Die wichtigsten Vorfahrtsregeln werden im 6. Kapitel des niederländischen Binnenvaartpolitiereglement beschrieben.

Höchstgeschwindigkeit

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt gewöhnlich 20 km/h.

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt

- 9 km/h bei einem Abstand von unter 50 m vom Ufer
- 9 km/h bei verminderter Sicht (unter 500 m)
- 6 km/h in Umweltschutzgebieten

Jeder Bootsführer muss die Geschwindigkeit so wählen, dass Wellenschlag und Sogwirkung keinen Schaden verursachen können.

Schnellfahrten

Es gibt Schnellfahrgebiete, in denen schneller als 20 km/h gefahren werden darf. Eine Karte dieser Gebiete ist unter www.varendoejesamen.nl abrufbar.

In diesen Gebieten besteht für schnelle Boote aber eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf höchstens 20 km/h:

- innerhalb eines Abstands von 20 m vom Ufer, wenn nicht anders ausgeschildert
- innerhalb eines Abstands von 50 m zu einer Schwimmanlage oder einem Anlegesteg
- in der Nähe von Fahrzeugen an ihren Liegeplätzen
- in der Nähe von Regatten oder anderen Veranstaltungen
- bei schlechter Sicht (geringer als 500 m, z.B. bei Nebel oder Regen)
- in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang (Ausnahme: offizielle Genehmigung)

- in einem Hafen
 - innerhalb eines Abstands von 100 m von Hafeneinfahrten
- Auf dem IJsselmeer ist Schnellfahren verboten:
- innerhalb von 250 m vom Ufer
 - in dem mit Bojen markierten Fahrwasser

Angaben über zulässige Höchstgeschwindigkeiten finden sich im Wateralmanak Teil 2.

Auf den von der Berufsschifffahrt stark frequentierten Wasserstraßen dürfen nur Sportboote fahren, die mit einem Hilfsmotor ausgerüstet sind, der das Boot auf eine Geschwindigkeit von mindestens 6 km/h beschleunigen kann. Das Aufkreuzen und Surfen sind auf diesen Strecken verboten.

Bei geringer Sicht besteht auf dem Rhein, Amsterdam-Rijnkanaal, Geldersche IJssel, den Gewässern in Süd-Holland, Waal, Lek, Zeeland und auf den Seeschifffahrtsstraßen Radarpflicht.

Befahren von Kanälen/Flüssen

In den Niederlanden findet man ein weit verzweigtes System aus Kanälen und Flüssen. Die Mehrzahl der Brücken und Schleusen dieser sind mit Lichtanlagen ausgestattet. In der Binnenvaartpolitiereglement (BPR) ist die Bedeutung der Kombinationen von Lichtern und Farben festgelegt.

Die Bedienungszeiten der Brücken und Schleusen sind im Wateralmanak Teil 2 aufgeführt.

Navigation

Auf der Waddenzee, der Nordsee sowie zwischen den westfriesischen Inseln kann starke Gezeitenströmung herrschen. Viele Gebiete sind sehr flach und können mit tief gehenden Yachten nicht angelaufen werden. Daher ist es unbedingt notwendig, einen Tidenkalender, einen Strömungsatlas sowie eine aktuelle Seekarte mitzuführen. In dieser sind auch die trockenfallenden Regionen und Naturschutzgebiete eingezeichnet.



Versicherung für Sportboote

Es wird empfohlen, eine Bootshaftpflichtversicherung abzuschließen. Für schnelle Boote ist eine Bootshaftpflichtversicherung erforderlich.

Im Schadensfall müssen Versicherungen nur zahlen, wenn der Bootsführer über die notwendige Sachkunde verfügt. Der Nachweis der Sachkunde ohne Vorlegen des Sportbootführerscheins ist schwierig.



Weitere Wassersportarten

Wassermotorräder (Jet-Ski)

Wassermotorräder sind laut gesetzlicher Definition schnelle Motorboote. Im Prinzip dürfen Wassermotorräder dort schnell fahren, wo die zuständige Behörde es schnellen Motorbooten erlaubt,

schneller als 20 km/h zu fahren. Die zuständige Behörde kann auch Wasserstraßen oder Teile von Wasserstraßen ausweisen, die für Wassermotorräder freigegeben (Schilder ›E.22‹ und ›A.19‹) oder durch gelbe Bojen markiert sind.

Auskünfte erteilen Dienststellen der Wasserschutzpolizei, Rijkswaterstaat, Gemeindebehörden und örtliche Wassersportvereine oder Yachtclubs.

Fahrer von Jet-Skis müssen eine Rettungsweste tragen.

Wasserski

Beim Wasserskilaufen gelten dieselben Regeln wie für das Fahren von schnellen Motorbooten.

Wasserskilaufen ist ausschließlich auf Strecken gestattet, die mit einer blauen Tafel mit einem weißen stilisierten Wasserskiläufer oder durch gelbe Bojen markiert sind.

Neben dem Bootsführer muss beim Wasserskilaufen zusätzlich eine weitere, über 15 Jahre alte Person an Bord sein.

Windsurfen/Kitesurfen

Beim Windsurfen gelten dieselben Regeln wie für schnelle Motorboote, und es ist nur auf ausgewiesenen Strecken erlaubt.

Die zuständigen Behörden weisen i.d.R. Wasserstraßen zu, auf denen Kitesurfen erlaubt ist.



Bordbibliothek

Wateralmanak, Teil 1

Zusammenfassung der in den Niederlanden gültigen Fahrtanweisungen und Gesetze (in niederländischer Sprache).

Herausgeber: ANWB, www.anbwatersport.nl

Wateralmanak, Teil 2

Verzeichnis der niederländischen Häfen, Öffnungszeiten von Brücken und Schleusen, Versorgungsmöglichkeiten (in niederländischer Sprache). Herausgeber: ANWB, www.anbwatersport.nl

Binnenvaartpolitiereglement

Holländische Binnenschifffahrt-Polizeiverordnung in deutscher Fassung. Herausgeber: Binnenschifffahrts-Verlag Duisburg, www.binnenschifffahrts-verlag.de

Nützliche Seiten im Internet

Sicherheit auf niederländischen Wasserwegen für die Freizeitschifffahrt: www.varendoejesamen.nl; www.safeboating.eu

Aktuelle Informationen zur Verfügbarkeit der niederländischen Wasserstraßen: www.vaarweginformatie.nl